

**Mit Zustellungsurkunde**

Kuhlenkamp GbR  
vertreten durch den Gesellschafter  
Christoph Kuhlenkamp  
Elisabethenhof  
36396 Steinau an der Straße

Aktenzeichen (bei Korrespondenz bitte angeben):  
IV/F 43.4-1437/12-Gen 46/13

Bearbeiter/in: Julia Trunk / Alexander Schmid  
Durchwahl: 069 2714-4982 / -4985

Datum: 25. März 2015

## A. IMMISSIONSSCHUTZRECHTLICHER GENEHMIGUNGSBESCHEID

### I. Tenor

Auf Antrag vom 30. Mai 2014 wird der

**Kuhlenkamp GbR  
vertreten durch den Gesellschafter Christoph Kuhlenkamp  
Elisabethenhof  
36396 Steinau an der Straße**

nach § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) die Genehmigung erteilt, auf dem

Grundstück in 36396 Steinau an der Straße  
Gemarkung Ulmbach  
Flur 2  
Flurstück 2

eine **Anlage zum Halten und zur Aufzucht von Mastschweinen und Sauen** - nachfolgend als Tierhaltungsanlage benannt - nach Nr. 7.1.11.1 des Anhangs 1 der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (4. BImSchV) zu errichten und zu betreiben.

#### **I.1 Art und Umfang der Anlage, Genehmigungsgegenstand**

Diese Genehmigung berechtigt zur Errichtung und zum Betrieb folgender Betriebseinheiten:

- Aufzuchtstall mit 1624 Mastschweineplätzen für bis zu 1624 Mastschweine

- Zuchtsauenstall mit 330 Zuchtsauenplätzen, 2 Eberplätzen sowie 1344 Ferkelaufzuchtplätzen für bis zu 260 Zuchtsauen, 2 Eber und 1344 Ferkel
- Güllebehälter mit einem Lagervolumen von 3.694 m<sup>3</sup>
- Klärgrube mit 5 m<sup>3</sup>
- Flüssiggasbehälter mit 4.800 l
- Kadavercontainer mit 1.140 l
- Löschwasserezisterne

Diese Genehmigung ergeht nach Maßgabe der unter Abschnitt V. dieses Bescheides aufgeführten Pläne, Zeichnungen und Beschreibungen und unter den in Abschnitt VI. festgesetzten Nebenbestimmungen.

### **I.2 Kosten**

Diese Entscheidung ergeht gebührenfrei. Auslagen und Veröffentlichungskosten sind entstanden und durch die Kostenübernahmeerklärung abgedeckt.

## **II. Maßgebliches BVT-Merkblatt**

Für die Tierhaltungsanlage ist das BVT-Merkblatt „Beste verfügbare Techniken der Intensivhaltung von Geflügel und Schweinen“ maßgeblich.

## **III. Eingeschlossene Entscheidungen**

Diese Genehmigung schließt andere, die Anlage betreffende behördliche Entscheidungen im Rahmen des § 13 BImSchG ein. Hierbei handelt es sich um

- die Genehmigung nach § 64 der Hessischen Bauordnung (HBO)
- den naturschutzrechtlichen Eingriff nach § 17 in Verbindung mit § 15 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)
- die landschaftsschutzrechtliche Genehmigung gemäß der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet "Auenverbund Kinzig" in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Januar 1996 (St.Anz. S. 480), zuletzt geändert durch Verordnung vom 30. Januar 2014 (St.Anz. S. 187)

Der Genehmigungsbescheid ergeht unbeschadet behördlicher Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von der Genehmigung eingeschlossen werden.

## IV. Inhaltsverzeichnis

<b>I.</b>	<b>Tenor</b>	1
<b>II.</b>	<b>Maßgebliches BVT-Merkblatt</b>	2
<b>III.</b>	<b>Eingeschlossene Entscheidungen</b>	2
<b>IV.</b>	<b>Inhaltsverzeichnis</b>	2
<b>V.</b>	<b>Antragsunterlagen</b>	3
<b>VI.</b>	<b>Nebenbestimmungen</b>	6
VI.1	Allgemeines	6
VI.2	Immissionsschutz	8
VI.3	Maßnahmen nach Betriebseinstellung	13
VI.4	Naturschutz	14
VI.5	Bodenschutz	17
VI.6	Baurecht	18
VI.7	Brandschutz	18
VI.8	Wasserwirtschaft	20
VI.9	Abfallrecht	23
VI.10	Arbeitsschutz	24
VI.11	Veterinärwesen	24
VI.12	Kampfmittelräumdienst	25
<b>VII.</b>	<b>Begründung</b>	25
<b>VIII.</b>	<b>Rechtsbehelfsbelehrung</b>	32
<b>Anhang:</b>	Hinweise	33
<b>Anlagen:</b>	Formblatt „Baubeginnsanzeige“	
	Formblatt „Anzeige der Fertigstellung des Rohbaus“	
	Formblatt „Anzeige der abschließenden Fertigstellung“	

## V. Antragsunterlagen

Dieser Entscheidung liegen folgende Unterlagen zu Grunde:

1. Genehmigungsantrag vom 30. Mai 2014
2. Unterlagen gemäß Inhaltsverzeichnis (Kapitel 2 der Antragsunterlagen)
3. Überarbeitete bzw. nachgereichte Unterlagen vom 13. August 2014, 11. September 2014 sowie 24. September 2014

Im Einzelnen handelt es sich um nachstehend aufgeführte Unterlagen:

Abschnitt	Formular / Unterlagen	Seiten
<b>1</b>	<b>Antrag</b>	
	Formular 1/1: Antrag nach dem Bundes- Immissionsschutzgesetz	4
	Formular 1/1.2: Zusätzliche Angaben zum Antrag auf Zulassung des vorzeitigen Beginns nach §8a BImSchG	1
	Stellungnahme der Fa. TOPIGS-SNW GmbH	2
	Gebührenbefreiung	1
<b>2</b>	<b>Inhaltsverzeichnis</b>	3
<b>3</b>	<b>Kurzbeschreibung</b>	
	Kurzbeschreibung Schematisches Fließbild BI-01, Index A vom 6. August 2014	3 1
<b>4</b>	<b>Inhaltsdarstellung der geschäfts-/ betriebsgeheimen Unterlagen</b>	1
<b>5</b>	<b>Standort und Umgebung</b>	
	Standort	2
	Topografische Übersichtskarte, M. 1:25000	1
	Übersichtskarte, M. 1:10000	1
	Luftbild, M. 1:10000	1
	Auszug aus dem Liegenschaftskataster, Liegenschaftskarte, M. 1:5000	1
	Auszug aus dem Liegenschaftskataster, Flurstücks- und Eigentüternachweis Lageplan BA-01 vom 26. Mai 2014, M. 1:2000	1 1
<b>6</b>	<b>Anlagen- und Verfahrensbeschreibung, Betriebsbeschreibung</b>	
	Formular 6/1: Betriebseinheiten	2
	Formular 6/2: Apparateliste für Reaktoren, Behälter, Pumpen, Verdichter u.ä.	1
	Betriebsbeschreibung	7
	Stellungnahme der Fa. TOPIGS-SNW GmbH	2
	Beschreibung von Arbeits- und Produktionsrhythmen in der Ferkelerzeugung	3
	Berechnung der notwendigen Stallplatzkapazitäten	3
	Vergleich der Betriebsbeschreibung zum BVT-Merkblatt	4
	Einrichtungspläne und Fotos	7
	Betriebsbeschreibung - Ergänzungen zur Kadaverlagerung	1
	Betriebsbeschreibung - Ergänzungen über Fahrbewegungen	1
	Futterbedarfsermittlung	1
	Wirtschaftsdüngerhöchstmengenberechnung (§ 4 Abs. 3 u 4 DüV)	2
	Gülleabnahmevertrag	2
	Schematisches Fließbild BI-01, Index A vom 6. August 2014	1
	Lageplan BA-01, Index A vom 6. August 2014, M. 1 :2000	1
	Eingriffs-/Ausgleichsplan Nr. 3 vom 31. Juli 2014, M. 1:1000	1
	Grundriss Aufzuchtstall BI-02, Index A vom 6. August 2014, M. 1:250	1
	Grundriss Zuchtsauenstall BI-03, Index A vom 6. August 2014, M. 1:250	1
	Schnitte und Ansichten Aufzuchtstall und Zuchtsauenstall BI-04 vom 26. Mai 2014, M. 1:250	1
Ansichten Aufzuchtstall und Zuchtsauenstall BI-05 vom 26. Mai 2014, M. 1:250	1	
Grundriss, Schnitt, Ansichten Güllegrube BI-06 vom 26. Mai 2014, M. 1:250	1	
<b>7</b>	<b>Stoffe, Stoffdaten, Stoffmengen</b>	
	Formular 7/1: Art und Jahresmenge der Eingänge Formular 7/2: Art und Jahresmenge der Ausgänge	1 1

<b>Abschnitt</b>	<b>Formular / Unterlagen</b>	<b>Seiten</b>
	Beschreibung Entmistung	1
	Auflistung Futtermischungen inkl. Inhaltsstoffe	2
	Ermittlung der Lagerkapazität für tierische Exkremete	2
	EG-Sicherheitsdatenblatt: VENNO VET 1 super	11
<b>8</b>	<b>Luftreinhaltung</b>	
	Formular 8/1: Emissionsquellen u Emissionen von Luftverunreinigungen	2
	Immissionsschutzgutachten von Michael Herdt (öbv Sachverständiger) vom 7. April 2014	63
	Prüfung der Übertragbarkeit von Daten von ArguSoft GmbH & CO.KG	38
<b>9</b>	<b>Abfallvermeidung, Abfallentsorgung</b>	
	Formular 9/1: Angaben zur schadlosen u. ordnungsgemäßen Verwertung von Abfällen gem. § 5 Abs. 1 Nr. 3 BImSchG	1
	Formular 9/2: Angaben zur gemeinwohlverträglichen Beseitigung von Abfällen gem. § 5 Abs. 1 Nr. 3 BImSchG	1
	Beschreibung der Abfälle	1
	Flächen- und Nutzungsnachweis 2013	2
<b>10</b>	<b>Abwasser</b>	
	Einleiteantrag, formlos	1
	Beschreibung der Abwasserentsorgung	2
	Fotos Einleitestelle	2
	Lageplan Entwässerung EA-01 vom 22. Mai 2014, M. 1:2000	1
	Systemzeichnung Regenrückhaltespeicher EA-02 vom 22. Mai 2014	1
	Berechnung des Regenrückhaltespeicher nach DWA-A 138	7
	Berechnung des Regenrückhaltespeicher nach DWA-A 117	7
	KOSTRA-DWD- Tabelle	1
<b>11</b>	<b>Abfallentsorgungsanlagen</b>	1
<b>12</b>	<b>Abwärmenutzung</b>	1
<b>13</b>	<b>Lärm, Erschütterungen und sonstige Emissionen</b>	1
<b>14</b>	<b>Anlagensicherheit</b>	1
<b>15</b>	<b>Arbeitsschutz (ArbStättV, GefahrstoffV u. a.)</b>	
	Formular 15/1: Arbeitsstättenverordnung	2
	Formular 15/2: Gefahrenstoffverordnung, Betriebssicherheitsverordnung	1
	Beschreibung Arbeitsschutz	1
	Gefährdungsbeurteilung	7
	Grundriss Zuchtsauenstall Ausschnitt Umkleide-, Sozialräume BI-03.1 vom 6. August 2014, M. 1:100	1
<b>16</b>	<b>Brandschutz</b>	
	Formular 16/1.1: Brandschutz	1
	Formular 16/1.2-1.4: Brandschutz für Aufzuchtstall, Brandabschnitt I	3
	Formular 16/1.2-1.4: Brandschutz für Aufzuchtstall, Brandabschnitt II	3
	Formular 16/1.2-1.4: Brandschutz für Zuchtsauenstall, Brandabschnitt I	3
	Formular 16/1.2-1.4: Brandschutz für Zuchtsauenstall, Brandabschnitt II	3
	Brandschutzkonzept (BSK)	13
	Anlage 1: Bauteil- und Baustoffanforderungen (Anlage BSK)	5
	Lageplan Brandschutz BSK-01 vom 26. Mai 2014, M. 1:2000 (Anlage BSK)	1
	Grundriss Aufzuchtstall BSK-02 vom 26. Mai 2014, M. 1:250 (Anlage BSK)	1
	Grundriss Zuchtsauenstall BSK-03 vom 26. Mai 2014, M. 1:250 (Anlage BSK)	1

<b>Abschnitt</b>	<b>Formular / Unterlagen</b>	<b>Seiten</b>
	Blitzschutz-Risikoanalyse (Anlage BSK)	5
	Berechnung Brandabschnitte (Anlage BSK)	1
<b>17</b>	<b>Umgang mit wassergefährdenden Stoffen</b>	
	Formular 17/1: Vorblatt für Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen nach § 62 WHG	1
	Formular 17/2: Anzeige nach § 41 (1) HWG	2
	Beschreibung der wassergefährdenden Stoffe	1
	Lageplan BA-01 vom 26. Mai 2014, M. 1:2000	1
<b>18</b>	<b>Bauvorlagen</b>	
	Angaben zum Antrag auf Zulassung des vorzeitigen Beginns nach § 8a BlmSchG	1
	Bauantrag	2
	Gebührenbefreiung	1
	Bescheinigung zur Bauvorlageberechtigung	1
	Statistik der Baugenehmigungen und Baufertigstellungen	3
	Antrag auf Abweichungen	2
	Betriebsbeschreibung für land- und forstwirtschaftliche Vorhaben	4
	Ermittlung der Lagerkapazität für tierische Exkremente	2
	Topografische Übersichtskarte, M. 1:25000	1
	Auszug aus dem Liegenschaftskataster, Liegenschaftskarte, M. 1:2000	1
	Auszug aus dem Liegenschaftskataster, Liegenschaftskarte, M. 1:5000	1
	Auszug aus dem Liegenschaftskataster, Flurstücks- und Eigentümersnachweis	1
	Lageplan BA-01 vom 26. Mai 2014, M. 1:2000	1
	Bau- und Nutzungsbeschreibung	2
	Berechnung Nutzfläche, Bruttogrundfläche und Bruttorauminhalt für Schweinehaltungsanlage und Güllegrube	3
	Grundriss Aufzuchtstall BA-02 vom 26. Mai 2014, M. 1:100	1
	Grundriss Zuchtsauenstall BA-03 vom 26. Mai 2014, M. 1:100	1
	Schnitte und Ansichten Aufzuchtstall und Zuchtsauenstall BA-04 vom 26. Mai 2014, M. 1:100	1
	Ansichten Aufzuchtstall und Zuchtsauenstall BA-05 vom 26. Mai 2014, M. 1:100	1
	Grundriss, Schnitt und Ansichten Güllegrube BA-06 vom 26. Mai 2014, M. 1:100	1
<b>19</b>	<b>Unterlagen für sonstige Konzessionen</b>	
	Naturschutzrechtliche Genehmigungsplanung von Elmar Herget, Eichenzell vom 10. September 2014	26
	Biotopwert-Bilanzierung	1
	Karte 1: Schutzgebiete und schützenswerte Biotope vom 26. Mai 2014, M. 1:5000	1
	Karte 2: Bestandsplan vom 31. Juli 2014, M. 1:1000	1
	Karte 3: Eingriffs- und Ausgleichsplan vom 31. Juli 2014, M. 1:1000	1
	Karte 3.1: Kompensationsflächen am Ulmbach nordwestlich des Elisabethenhofes vom 10. September 2014, M. 1:2000	1
	Karte 3.2: Kompensationsflächen am Entwässerungsgraben südöstlich des Elisabethenhofes vom 31. Juli 2014, M. 1:2000	1
	Plan 3.3: Pflanzschema vom 31. Juli 2014, M. 1:100	1
	Karte 4: Landschaftsbildanalyse vom 26. Mai 2014, M. 1:5000	1
	Karte 4.1: Ansichten mit bepflanztem Erdwall vom 26. Mai 2014, M. 1:250	1
<b>20</b>	<b>Unterlagen zur Umweltverträglichkeitsprüfung</b>	
	Unterlagen zur allgemeinen Vorprüfung nach §3c UVPG von Michael Herdt (öbv Sachverständiger) vom 7. April 2014	29

Abschnitt	Formular / Unterlagen	Seiten
21	Maßnahmen bei Betriebseinstellung	1
22	Bericht über den Ausgangszustand von Boden und Grundwasser	1

Die unter Abschnitt V. genannten Unterlagen sind diesem Bescheid nicht beigeheftet, sondern werden der Antragstellerin gesondert übersandt.

## **VI. Nebenbestimmungen gemäß § 12 BImSchG**

### **VI.1 Allgemeines**

#### VI.1.1

Die Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von einem Jahr nach Vollziehbarkeit des Genehmigungsbescheides mit der Errichtung der Anlage begonnen wird oder nicht innerhalb von drei Jahren nach Vollziehbarkeit der Betrieb der Anlage aufgenommen wird.

Die Fristen können auf Antrag verlängert werden.

#### VI.1.2

Zwei Wochen vor Inbetriebnahme ist dem Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung IV/F - Arbeitsschutz und Umwelt Frankfurt, Dezernat IV/F 43.4 - Immissionsschutz der Termin der Inbetriebnahme schriftlich mitzuteilen.

#### VI.1.3

Die Urschrift oder eine Kopie des Bescheides sowie der dazugehörenden o.a. Unterlagen sind am Betriebsort aufzubewahren und den im Auftrag der Genehmigungs- oder Überwachungsbehörden tätigen Personen auf Verlangen vorzulegen.

#### VI.1.4

Die Anlage ist entsprechend den vorgelegten und im Abschnitt V genannten Unterlagen zu errichten und zu betreiben, soweit im Folgenden keine abweichenden Regelungen getroffen werden.

#### VI.1.5

Ergeben sich Widersprüche zwischen dem Inhalt der Antragsunterlagen und den nachfolgenden Nebenbestimmungen, so gelten die Letzteren.

#### VI.1.6

Die Antragstellerin hat dem Dezernat IV/F 43.4 unverzüglich jede im Hinblick auf § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BImSchG bedeutsame Störung des bestimmungsgemäßen Betriebs der Anlage mitzuteilen.

#### VI.1.7

Das Bedienungspersonal ist mit Arbeitsaufnahme sowie mindestens einmal jährlich über die den Betrieb der Anlage betreffenden Regelungen zu unterrichten. Die Unterrichtung ist zu dokumentieren.

#### VI.1.8

Während des Betriebes der Anlage muss ständig eine verantwortliche und mit der Anlage vertraute Aufsichtsperson anwesend oder unverzüglich erreichbar sein.

#### VI.1.9

Es ist eine Betriebsanweisung aufzustellen, in der enthalten sein müssen:

- Sicherheitsmaßnahmen für den Betrieb und die Wartung der Anlage
- Verhalten bei außergewöhnlichen Vorkommnissen
- Beseitigung von Störungen

#### VI.1.10

Die Betriebsanweisungen sind vor Inbetriebnahme der geänderten Anlage und danach jährlich den **Beschäftigten** bekannt zu geben und durch Unterschrift bestätigen zu lassen.

Auch bei der Beschäftigung von **Fremdfirmen** (Durchführung von Instandsetzungs-, Wartungs- und Umbauarbeiten) sind die Betriebsanweisungen vor der Arbeitsfreigabe bekanntzugeben. **Besucher** sind hinsichtlich der Gefährdungen, den Ver- und Geboten **vor** dem Betreten der Anlage zu unterweisen.

#### VI.1.11

Dem Dezernat IV/F 43.4 sind jährlich gemäß § 31 BImSchG eine Zusammenfassung der Ergebnisse der Emissionsüberwachung sowie sonstige Daten, die erforderlich sind, um die Einhaltung der Genehmigungsanforderungen gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 1 zu überprüfen, vorzulegen.

(Siehe hierzu unter <http://www.hlug.de/start/luft/downloads/downloads-ueberwachung.html>)

#### VI. 1.12

Wird gegen eine Nebenbestimmung oder eine Vorgabe der mit genehmigten Antragsunterlagen verstoßen, kann die Genehmigungsbehörde nach § 20 BImSchG die Fortsetzung der Baumaßnahme mit sofortiger Wirkung untersagen, bis die Einhaltung der Auflagen durch geeignete Maßnahmen durch den Bescheidsinhaber sichergestellt und die verursachten Schäden behoben sind.

## **VI.2 Immissionsschutz**

### **VI.2.1 Allgemeine Anforderungen zur Luftreinhaltung**

#### **VI.2.1.1**

In den Ställen ist für größtmögliche Trockenheit und Sauberkeit zu sorgen. Hierzu gehören



das Trocken- und Sauberhalten der Futtervorlage, der Stallgänge, der Stalleinrichtungen und der Außenbereiche um die Ställe. Tränkwasserverluste sind durch eine verlustarme Tränktechnik zu vermeiden.

#### VI.2.1.2

Die vorgelegte Futtermenge ist so zu bemessen, dass möglichst wenig Futterreste entstehen. Futterreste sind regelmäßig aus dem Stall zu entfernen. Verdorbenes oder nicht mehr verwendbares Futter oder Futterreste dürfen nicht offen gelagert werden. Werden geruchsintensive Futtermittel (z.B. Speiseabfälle, Molke) verfüttert, sind diese in geschlossenen Behältern oder abgedeckt zu lagern.

#### VI.2.1.3

Eine an den Nährstoffbedarf der Tiere angepasste Fütterung ist sicherzustellen.

#### VI.2.1.4

Zur Gewährleistung eines optimalen Stallklimas müssen die Zwangsbelüftungsanlagen der Ställe mindestens den Anforderungen der DIN 18910 genügen.

#### VI.2.1.5

Zur Verringerung der Geruchsemissionen aus dem Stall sind anfallende Kot- und Harnmengen bei Flüssigmistsystemen kontinuierlich oder in kurzen Zeitabständen zum Güllelager zu überführen. Zwischen Stallraum und außen liegenden Flüssigmistkanälen und Flüssigmistbehältern ist ein Geruchsverschluss einzubauen.

#### VI.2.1.6

Der Güllebehälter B1 ist entsprechend DIN 11622 und DIN 1045 zu errichten.

Bei der Güllezwischenlagerung im Stall (Gülle Keller) ist die Kapazität so zu bemessen, dass bei Unterflurabsaugung der maximale Füllstand höchstens bis 50 cm unterhalb der Betonroste ansteigt; ansonsten sind 10 cm ausreichend.

Bei Unterflurabsaugung soll die Stallluft mit niedriger Geschwindigkeit (maximal 3 m/s) direkt unter dem Spaltenboden abgesaugt werden.

#### VI.2.1.7

Die Lagerung von Flüssigmist (außerhalb des Stalles) soll in geschlossenen Behältern erfolgen oder es sind gleichwertige Maßnahmen zur Emissionsminderung anzuwenden, die einen Emissionsminderungsgrad bezogen auf den offenen Behälter ohne Abdeckung von mindestens 80 vom Hundert der Emissionen an geruchsintensiven Stoffen und an Ammoniak erreichen.

Künstliche Schwimmschichten sind nach etwaiger Zerstörung durch Aufrühren oder Ausbringungsarbeiten nach Abschluss der Arbeiten unverzüglich wieder funktionstüchtig herzustellen.

## VI.2.2 Ableitbedingungen

### VI.2.2.1

Die Abgase des Aufzuchtstalls sind über die Kamine E1, E2, E3 und E4 mit einer Ableithöhe von 10,9 m über Erdboden und 3 m über First entsprechend den Antragsunterlagen abzuleiten.

### VI.2.2.2

Die Abgase des Zuchtsauenstalls sind über die Kamine E5, E6, E7 und E8 mit einer Ableithöhe von 11,1 m über Erdboden und 3 m über First entsprechend den Antragsunterlagen abzuleiten.

### VI.2.2.3

Die senkrecht nach oben gerichtete Abgasströme der Emissionsquellen E1 bis E8 dürfen nicht durch andere Bauteile (z.B. Regenschutzdach, Krümmer) gestört oder abgelenkt werden. Als Regenschutz ist ausschließlich die Deflektorhaube zulässig.

### VI.2.2.4

Die Abgasleitung der Emissionsquellen E1 bis E8 sind so zu konzipieren, dass eine Austrittsgeschwindigkeit von mindestens 7 m/s senkrecht nach oben erreicht wird.

## VI.2.3 Emissionsbegrenzungen

### VI.2.3.1

Für die Quellen E1 bis E8 werden folgende Emissionsbegrenzungen festgesetzt (soweit es sich um Massenstrombegrenzungen handelt, beziehen sich diese auf die Gesamtanlage):

### VI.2.3.2

Die im Abgas enthaltenen staubförmigen Emissionen (inkl. Feinstaub) dürfen nach Nr. 5.2.1 der Technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA Luft) folgenden Massenstrom nicht überschreiten:

**0,20 kg/h**

### VI.2.3.3

Auch bei Einhaltung oder Unterschreitung eines Massenstroms von 0,20 kg/h dürfen nach Nr. 5.2.1 TA Luft die im Abgas enthaltenen staubförmigen Emissionen (inkl. Feinstaub) folgende Massenkonzentration nicht überschreiten:

**0,15 g/m<sup>3</sup>**

### VI.2.3.4

Das im Abgas enthaltene Ammoniak darf als gasförmiger anorganischer Stoff nach Nr. 5.2.4 TA Luft folgende Massenkonzentration nicht überschreiten:

**30 mg/m<sup>3</sup>**

#### VI.2.3.5

Die Grenzwerte beziehen sich auf das Volumen des Abgases im Normzustand (273,15 K, 1013 hPa) nach Abzug des Feuchtgehaltes an Wasserdampf.

#### VI.2.3.6

Der Massenstrom ist die während einer Betriebsstunde bei bestimmungsgemäßigem Betrieb der Anlage unter den für die Luftreinhaltung ungünstigsten Betriebsbedingungen auftretende Emission der gesamten Anlage.

### VI.2.4 Messung und Überwachung der Abgasemissionswerte

#### VI.2.4.1 *Erstmalige und wiederkehrende Messung*

##### VI.2.4.1.1

Zur Feststellung, ob die unter Ziffer VI.2.3 des Bescheides aufgeführten Emissionsbegrenzungen eingehalten werden, sind frühestens drei Monate und spätestens sechs Monate nach Inbetriebnahme der Anlage Messungen von einer Messstelle durchführen zu lassen, die gemäß § 29b BImSchG bekannt gegeben ist (TA Luft 5.3.2.1 Abs.2).

##### VI.2.4.1.2

Im Zustand höchster Emissionen der Anlage sind mindestens 3 Einzelmessungen vorzunehmen.

##### VI.2.4.1.3

Die Dauer der Einzelmessung beträgt eine halbe Stunde. Abweichungen sind mit dem Dezernat IV/F 43.4 abzustimmen.

##### VI.2.4.1.4

Parallel zur Messung der Emissionen sind die zur Auswertung und Beurteilung der Emissionswerte erforderlichen Betriebsparameter wie Temperatur, Abgastemperatur, Volumenstrom des Abgases, Feuchtegehalt des Abgases, Sauerstoffgehalt messtechnisch zu ermitteln und fortlaufend aufzuzeichnen.

##### VI.2.4.1.5

Die Messungen gemäß Nebenbestimmungen VI.2.4.1.1 bis VI.2.4.1.4 sind im Abstand von 3 Jahren zu wiederholen.

##### VI.2.4.1.6

Es ist nicht zulässig, eine Stelle für Messungen einzusetzen, die in diesem Genehmigungsverfahren beratend tätig gewesen ist, bzw. die Gutachten bzw. Prognosen für die zu messende Anlage erstellt hat.

#### VI.2.4.2 *Messplätze*

##### VI.2.4.2.1

Für die Durchführung der unter Ziffer VI.2.4.1 des Bescheides aufgeführten Messungen sind

die erforderlichen Messplätze und Messstrecken nach DIN EN 15259 einzurichten.

#### VI.2.4.2.2

Die Messplätze müssen ausreichend groß, leicht begehbar, so beschaffen sein und so ausgewählt werden, dass eine für die Emissionen der Anlage repräsentative und messtechnisch einwandfreie Emissionsmessung ermöglicht wird. Notwendige Versorgungsleitungen sind zu verlegen.

#### VI.2.4.2.3

Die Lage der Messplätze und Messstrecken sowie die Ausbildung der Messplätze ist rechtzeitig, ggf. unter Vorlage von Zeichnungen, mit der nach § 29b BImSchG bekannt gegebenen Stelle abzustimmen.

#### VI.2.4.2.4

Der Stelle, die die Emissionsmessungen durchführt, sind sämtliche für die ordnungsgemäße Feststellung der Emissionen notwendigen Auskünfte zu erteilen und Unterlagen zur Verfügung zu stellen.

#### VI.2.4.2.5

Soweit es erforderlich ist, sind bei der Durchführung der Messungen auch Hilfskräfte und Hilfsmittel bereitzustellen.

### VI.2.4.3 *Messplan und Messtermin*

#### VI.2.4.3.1

Vor Beginn der Durchführung von Emissionsmessungen ist von der mit der Messdurchführung beauftragten Stelle ein detaillierter Messplan gemäß Anlage B3 der DIN EN 15259 (siehe unter [http://www.hlug.de/fileadmin/dokumente/luft/emisskassel/AnlageB3aus15259\\_Mustermessplan.pdf](http://www.hlug.de/fileadmin/dokumente/luft/emisskassel/AnlageB3aus15259_Mustermessplan.pdf)) zu erstellen.

Dieser muss Angaben über die zu wählenden Probeentnahmestellen, Art und Umfang der Emissionsmessungen, Anzahl der Einzelmessungen, Probeentnahmeapparaturen, Probeentnahme und Auswerteverfahren, Spezifikationen der eingesetzten Messgeräte, die zeitliche Lage der Emissionen und der jeweiligen Messdurchführungen sowie Angaben über Art und Umfang der Berichterstellung enthalten.

#### VI.2.4.3.2

Die mit der Messung beauftragte Stelle ist zu veranlassen, den Messplan und den Messtermin rechtzeitig, aber mindestens vierzehn Tage vor Messbeginn, mit dem Hessischen Landesamt für Umwelt und Geologie, Ludwig-Mond-Straße 33, 34121 Kassel und dem Dezernat IV/F 43.4 abzustimmen.

#### VI.2.4.3.3

Im Messplan ist vorzusehen, auf den Betriebszustand (Anzahl der Tiere) der Anlage in Relati-

on zur genehmigten Kapazität einzugehen.

#### VI.2.4.4 *Messbericht*

##### VI.2.4.4.1

Die Ergebnisse der Emissionsmessung sind unverzüglich in einem Messbericht zusammenzustellen. Die Antragstellerin hat die Messstelle zu verpflichten, bei der Erstellung des Messberichtes den vom Länderausschuss für Immissionsschutz erarbeiteten Mustermessbericht (siehe unter <http://www.resymesa.de/resymesa/ModullInfoFachspezifischeDatenbanken.aspx?M=4>) zu verwenden.

Innerhalb der vorgeschriebenen Aufbewahrungsfrist hat die Antragstellerin die Originalprotokolle der Messungen und Laborauswertungen dem Dezernat IV/F 43.4 sowie dem Hessischen Landesamt für Umwelt und Geologie auf Anforderung vorzulegen.

##### VI.2.4.4.2

Die nach § 29b BImSchG bekanntgegebene Stelle ist zu verpflichten, unverzüglich zwei Ausfertigungen des Messberichtes dem Dezernat IV/F 43.4 direkt zu übersenden.

#### VI.2.5 Geruch

##### VI.2.5.1

Die Tierhaltungsanlage ist so zu betreiben, dass der Immissionswert für die Gesamtbelastung auf den Liegenschaften in Misch- und Wohngebieten der Ortsteile Ürzell und Ulmbach von Steinau an der Straße von 10 % der Jahresstunden nicht überschritten wird.

##### VI.2.5.2

Sofern Anhaltspunkte dafür bestehen, dass durch Gerüche, die der Anlage zuzurechnen sind, die Nachbarschaft oder Allgemeinheit erheblich belästigt werden kann, hat die Antragstellerin zu Ihren Lasten auf Verlangen des Dezernats IV/F 43.4 unverzüglich die Ermittlung der Geruchsimmissionen durch eine in Hessen nach § 26 BImSchG anerkannte Messstelle durchführen zu lassen.

##### VI.2.5.3

Für die Beurteilung der Geruchsimmissionen ist die Geruchsimmissionsrichtlinie des Länderausschusses für Immissionsschutz (GIRL) in der jeweils aktuellen Fassung heranzuziehen.

##### VI.2.5.4

Der genaue Messzeitraum sowie der Messumfang der Rasterbegehung sind in Abstimmung mit dem Dezernat IV/F 43.4 festzulegen.

##### VI.2.5.5

Über die durchgeführte Rasterbegehung ist ein Messbericht zu erstellen und dem Dezernat IV/F 43.4 spätestens 8 Wochen nach Abschluss der Geruchsermittlung in 2-facher Ausfertigung zu übermitteln.

### **VI.3 Maßnahmen nach Betriebseinstellung**

#### VI.3.1

Bei einer beabsichtigten Stilllegung der Tierhaltungsanlagen oder einzelner Teil- und Nebenanlagen sind die Anlagen vollständig zu entleeren und so zu behandeln, dass sie gefahrlos demontiert werden können.

#### VI.3.2

Im Falle einer Betriebseinstellung ist sicherzustellen, dass Anlagen oder Anlageteile, die zur ordnungsgemäßen Betriebseinstellung und zur ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung von Abfällen benötigt werden, solange weiterbetrieben werden, wie dies zur Erfüllung der Pflichten nach § 5 Abs. 3 BImSchG erforderlich ist (z. B. Gärrestelager, Anlagen zur Luftreinhaltung, Brandschutzeinrichtungen).

#### VI.3.3

Im Falle der Betriebseinstellung sind sachkundigen Arbeitnehmer und Fachkräfte im erforderlichen Umfang solange weiter zu beschäftigen, wie dies zur ordnungsgemäßen Erfüllung der Pflichten nach § 5 Abs. 3 BImSchG erforderlich ist.

### **Sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften**

### **VI.4 Naturschutz**

#### VI.4.1

Zur Überwachung der naturschutzrechtlichen Nebenbestimmungen und der in den Antragsunterlagen aufgeführten Minimierungsmaßnahmen ist durch den Bescheidsinhaber eine qualifizierte ökologische Baubegleitung aus dem Fachbereich der Landespflege oder vergleichbarer Fachrichtungen zu beauftragen.

#### VI.4.2

Die Baubegleitung ist dem Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung V - Landwirtschaft, Weinbau, Forsten, Natur- und Verbraucherschutz, Dezernat V 53.1 - Naturschutz spätestens 4 Wochen vor Baubeginn mit vollständiger Anschrift mitzuteilen.

#### VI.4.3

Vor Baubeginn ist die ausführende Firma durch die ökologische Baubegleitung über die naturschutzrechtlichen Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen in Kenntnis zu setzen (Einweisung). Die Durchführung der Einweisung ist dem Dezernat V 53.1 vor Baubeginn schriftlich zu bestätigen.

#### VI.4.4

Die DIN 18920 „Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei

Baumaßnahmen“ ist einzuhalten.

#### VI.4.5

Entlang der im nachfolgenden Luftbild rot gekennzeichneten Linien sind vor Baubeginn Absperrungen mit Bauzäunen zu erstellen. Südlich angrenzend ist gemäß der DIN 18920 vorzugehen.



#### VI.4.6

Die Umsetzung von VI.4.5 ist vor Baubeginn durch die ökologische Baubegleitung zu kontrollieren und dem Dezernat V 53.1 nachzuweisen.

#### VI.4.7

Die Umsetzung der Nebenbestimmungen und Minimierungsmaßnahmen ist durch die ökologische Baubegleitung zu dokumentieren. Die Dokumentationen sind dem Dezernat V 53.1 jeweils zeitnah unaufgefordert vorzulegen.

#### VI.4.8

Das im Eingriffs- und Ausgleichsplan (Einfahrtbereich) dargestellte Weidengebüsch darf in der Zeit vom 1. März bis zum 30. September nicht gefällt, abgeschnitten oder gerodet werden. Sonstige Gehölze dürfen nicht entfernt oder beschädigt werden.

#### VI.4.9

Außerhalb des im Eingriffs- und Ausgleichsplan dargestellten Eingriffsbereiches und innerhalb des NSG „Märzgrund bei Ulmbach“ dürfen grundsätzlich keine Eingriffe stattfinden.

#### VI.4.10

Baustelleneinrichtungs-, Zwischenlager-, Maschinenabstellflächen o.ä. dürfen nur auf bereits befestigten Flächen oder auf Ackerflächen im Eingriffsbereich erstellt werden.

#### VI.4.11

Um die vollständige freie Zugänglichkeit der geplanten Gehölzpflanzungen auf dem geplanten Damm zu gewährleisten, ist die Einzäunung des Geländes zwischen Damm und Betriebsgelände vorzunehmen.

#### VI.4.12

Bei der Einzäunung ist eine Bodenfreiheit von 10 bis 15 cm zu gewährleisten, damit die Durchgängigkeit für Kleinsäugetiere und Niederwild gegeben ist.

#### VI.4.13

Die Ausgleichs- / Kompensationsmaßnahmen sind innerhalb von 6 Monaten ab Baubeginn vollständig umzusetzen.

#### VI.4.14

Die Ausgleichs-/ Kompensationsmaßnahmen sind dauerhaft zu erhalten. Erforderliche Pflegemaßnahmen sind mindestens 30 Jahre durch den Antragstellerin sicherzustellen.

#### VI.4.15

Als Saatgut darf ausschließlich zertifiziertes regionales Saatgut verwendet werden.

#### VI.4.16

Der Einsatz von Pflanzenschutz- und Düngemitteln ist auf allen Ausgleichs-/Kompensationsflächen grundsätzlich und dauerhaft untersagt.

#### VI.4.17

Auf dem externen Blühstreifen sind folgende Bedingungen einzuhalten:

- a) Unmittelbar nach dem Umbruch muss die Einsaat erfolgen.
- b) Die Einsaat muss bis zum 15. April zu erfolgen.
- c) Bis zum 15. März des Folgejahres darf in die Fläche nicht eingegriffen werden. Danach kann die Fläche umgebrochen und neu eingesät werden.
- d) Die Änderung der externen Blühstreifen in mehrjährige Blühstreifen bleibt dem Dezernat V 53.1 jederzeit vorbehalten.

#### VI.4.18

Die externen Kompensationsflächen und der Feldrain sind alle 5 m durch Pflöcke dauerhaft und gut sichtbar zu den benachbarten Flächen hin abzugrenzen.

#### VI.4.19

50 % der Fläche des Feldrains ist Ende September/Anfang Oktober 1x jährlich zu mähen. Im darauf folgenden Jahr ist die andere Hälfte Ende September/Anfang Oktober 1 x zu mähen.



#### VI.4.20

Die Wirksamkeit der Bepflanzung ist 3 Jahre nach Baubeginn durch die Antragstellerin nachzuweisen (Fotodokumentation mit Textteil). Die Dokumentation ist dem Dezernat V 53.1 zur Prüfung vorzulegen. Wird die in den Antragsunterlagen beschriebene Eingrünung nicht erreicht, ist innerhalb von 42 Monaten ab Baubeginn eine Zusatzbewertung Landschaftsbild nach dem „Darmstädter Verfahren“ zur Prüfung vorzulegen. Das Defizit ist dann innerhalb von 48 Monaten ab Baubeginn zu kompensieren. Hierfür ist dem Dezernat V 53.1 eine Kompensationsplanung zur Prüfung vorzulegen.

#### VI.4.21

Die Farbgebung der Gebäude muss landschaftsangepasst und unauffällig sein.

#### VI.4.22

Sofern sich Neophyten ansiedeln, sind diese innerhalb von 6 Monaten durch die Antragstellerin zu beseitigen.

### **VI.5 Bodenschutz**

#### VI.5.1

Sollten bei Erdarbeiten im Untergrund geruchliche oder visuelle Auffälligkeiten festgestellt werden, die auf eine schädliche Bodenveränderung hinweisen, ist dies gemäß § 4 Abs. 1 des Hessischen Altlasten- und Bodenschutzgesetzes (HAltBodSchG) unverzüglich dem Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung Arbeitsschutz und Umwelt Frankfurt, Dezernat IV/F 41.1 Grundwasser, Bodenschutz Ost mitzuteilen. Maßnahmen, die die Feststellung des Sachverhaltes oder die Sanierung behindern können, sind gemäß § 4 Abs. 2 HAltBodSchG bis zur Freigabe durch das Dezernat IV/F 41.1 zu unterlassen.

#### Hinweis zu VI.5.1

*Bezüglich der Bodenqualität gelten die Regelungen der Bundes-Bodenschutzverordnung (BBodSchV), insbesondere die dort genannten Prüfwerte.*

#### VI.5.2

Sollte für die Herrichtung von unversiegelten Freiflächen Oberboden von außerhalb angeliefert und aufgetragen werden, so hat dieser die Vorsorgewerte der Bundes-Bodenschutzverordnung (BBodSchV) gemäß Erlass des Hessischen Ministeriums für Umwelt, Energie und Verbraucherschutz (HMUELV) vom 6.6.2011 einzuhalten.

#### VI.5.3

Die Verfüllung von Erdgruben mit Bauschutt sowie die Verwendung von Bauschutt zur Herstellung einer durchwurzelbaren Bodenschicht sind nicht zulässig.

#### Hinweis zu VI.5.3:

*Im Übrigen gelten die Vorschriften des Bundes-Bodenschutzgesetzes und der Bundes-*

*Bodenschutzverordnung, speziell die Einhaltung der Vorsorgewerte für die Herstellung einer durchwurzelbaren Bodenschicht mittels zugelieferten Bodenmaterials.*

## **VI.6 Baurecht**

### VI.6.1

Der Ausführungsbeginn ist mindestens eine Woche vorher der Bauaufsicht im Bauordnungsamt des Main-Kinzig-Kreises, Barbarossastraße 16-24, 63571 Gelnhausen schriftlich mitzuteilen.

### VI.6.2

Die nachfolgend aufgeführten Bescheinigungen sind vor Ausführung der jeweiligen Bauabschnitte der Bauaufsicht vorzulegen:

- a) Formblatt „Mitteilung über Baubeginn“ einschließlich Benennung und Unterschrift des Bauleiters (siehe Anlage).
- b) Mit der Mitteilung über Baubeginn ist der Prüfbericht des Ingenieurbüros Wolfgang Then, welches für die Prüfung der statischen Nachweise beauftragt wurde, vorzulegen.
- c) Formblatt „Mitteilung über Fertigstellung des Rohbaues“ einschließlich Unterschrift des Bauleiters (siehe Anlage).
- d) Bescheinigung des Sachverständigen für Standsicherheit über die ordnungsgemäße Ausführung gemäß dem geprüften Nachweis der Standsicherheit einschließlich Feuerwiderstandsdauer.
- e) Formblatt „Mitteilung über abschließende Fertigstellung des Gebäudes“ einschließlich Unterschrift des Bauleiters (siehe Anlage).
- f) Bescheinigung des Fachbauleiters Brandschutz über die ordnungsgemäße Ausführung gemäß dem erstellten Brandschutznachweis.
- g) Güllekanal, Leitungen und Behälter müssen wasserdicht sein. Die Dichtheit ist durch den Bauleiter schriftlich zu bestätigen.

### VI.6.3

Für Stallungen sind wasserdichte Böden anzulegen und die Wände müssen in ausreichender Höhe wasserdicht ausgeführt sein.

### VI.6.4

Der Behälter für die häuslichen Abwässer (hier WC und Dusche usw.) muss ausreichend bemessen und wasserdicht sein. § 40 Abs. 1 und 3 der Hessischen Bauordnung (HBO) ist zu beachten.

## **VI.7 Brandschutz**

### VI.7.1

Nach Fertigstellung der Anlage ist dem Gefahrenabwehrzentrum (GAZ) des Main-Kinzig-Kreises, Frankfurter Straße 34, 63571 Gelnhausen eine Konformitätserklärung vom

verantwortlichen Bauleiter, Entwurfsverfasser oder Verfasser des Brandschutzkonzeptes vorzulegen. Diese attestiert, dass das Brandschutzkonzept mit seiner Ergänzung und die Inhalte und brandschutzlichen Nebenbestimmungen des Genehmigungsbescheides umgesetzt wurden.

Hinweise zu VI.7.1 für die Umsetzung des Brandschutzkonzepts:

- Die Brandwand und die F-30-Wand sind im Brandschutzplan farblich gleich dargestellt.
- Bei den F30-Wänden handelt es sich gemäß Planangaben um 24er Mauerwerk. Somit ist ein zulassungskonformer Einbau der geplanten Brandschutztüren in die dargestellten F30-Wände unter Umständen nicht möglich.
- Der Einbau einer T90-Tür in die F0-Wand zwischen Zuchtsauenstall und Verbindungsgang ist nicht zulassungskonform möglich. Falls der Gang nur als „Wetterschutz“ benötigt werden würde, könnte die Erfordernis einer T90 Tür aufgehoben werden. Der brandlastfreie Bereich von 7 m wäre nach Ansicht des GAZ nach als Trennung ausreichend.

VI.7.2

Die Brandschutzordnung Teil A ist vor Inbetriebnahme anzufertigen, durch das GAZ genehmigen zu lassen und an den Zugängen auszuhängen.

VI.7.3

Das GAZ ist über den Baubeginn, die Fertigstellung, sowie die (Teil-)Inbetriebnahme unverzüglich schriftlich zu informieren.

VI.7.4

Für das Objekt sind Feuerwehrpläne (Übersichtspläne) vor Inbetriebnahme zu erstellen. Feuerwehrpläne sind gemäß DIN 14095 und dem Merkblatt Feuerwehrpläne des MKK zu erstellen und genehmigen zu lassen.

Hinweis zu VI.7.4:

*Das Merkblatt Feuerwehrpläne kann in seiner jeweils aktuellen Fassung über das GAZ bezogen werden.*

VI.7.5

Zum Brandschutzkonzept, das Bestandteil der Genehmigungsunterlagen ist, ist Folgendes umzusetzen:

- a) Die Trennung der Brandabschnitte ist einzuhalten. Diese Brandabschnittstrennung ist auch bei den Kanälen zur Güllegrube zu beachten. (zu Kapitel 4.4 Brand- und Rauchabschnitte)
- b) Gemäß § 27 HBO dürfen Bauteile mit brennbaren Baustoffen (Nagelplattenbinder Dach, Lattungen) über Brandwände nicht hinweg geführt werden. Bauteile dürfen in Brandwände nur so weit eingreifen, dass deren Feuerwiderstandsfähigkeit nicht beeinträchtigt wird. (zu Kapitel 4.5.6 Dächer und 4.4 Brand- und Rauchabschnitte)

- c) Da es sich um einen Arbeitsplatz handelt, sind die Technischen Regeln für Arbeitsstätten (ASR) A2.2 zu berücksichtigen. Dementsprechend ist das Objekt mit der erforderlichen Anzahl an Feuerlöschern auszustatten. (zu Kapitel 4.7.6 Feuerlöscher)
- d) Die Beschilderung des Objektes mit Rauchverbot-Schildern hat zu erfolgen. (zu Kapitel 4.8.1 Rauchverbot)
- e) Die Überschreitung der zulässigen Brandabschnittsgröße ist tolerierbar. Der Überschreitung der Brandabschnittsgröße wird ohne weitere Kompensationsmaßnahmen und Auflagen zugestimmt. (zu Kapitel 4.4 Brand- und Rauchabschnitte)
- f) Die geplante Zisterne ist auf mindestens 150 m<sup>3</sup> zu vergrößern. (Bei einem Löschwasserbedarf von 48 m<sup>3</sup>/h für die Dauer von 2 Stunden und dem Löschwasserbedarf für den Objektschutz nach DVGW 405 von 30-50 m<sup>3</sup>/h ergibt sich ein Löschwasserbedarf von 150 m<sup>3</sup>.)

Hinweis zu VI.7.5 f):

*Die Planungshilfe zum Brandschutz bei Stallanlagen und landw. Betriebsgebäuden in Hessen geht von einem Löschwasserbedarf von 96 m<sup>3</sup>/h für die Dauer von 2 h aus. Eine Zisterne von 200 m<sup>3</sup> würde auch einen ausreichenden Löschwasservorrat für Erweiterungen der Anlage in der Zukunft sicher stellen.*

Hinweise zum Brandschutzkonzept:

- *Die Muster-Richtlinien über Flächen für die Feuerwehr ist in Hessen eingeführte technische Baubestimmung, die DIN 14090 nicht. Inhaltlich sind beide Werke fast identisch. (zu Kapitel 4.1 Flächen für die Feuerwehr)*
- *Eine Errichtung des Blitzschutzes wird empfohlen (zu Kapitel 4.7.8 Blitzschutz)*

VI.7.6

Das Objekt unterliegt der Gefahrenverhütungsschau gemäß Verordnung über die Organisation und Durchführung der Gefahrenverhütungsschau.

VI.7.7

Das Objekt ist gemäß HBO §2 Abs. 8 als Sonderbau eingestuft und unterliegt somit der wiederkehrenden bauaufsichtlichen Sicherheitsüberprüfung.

**VI.8 Wasserwirtschaft**

VI.8.1 Lagerbehälter für Gülle

VI.8.1.1

Im Hinblick auf eine durchzuführende Inbetriebnahmeprüfung durch eine anerkannte sachverständige Stelle (siehe VI.8.1.13), ist im Voraus die genaue Ausführung der Kontroll- und

Sicherheitseinrichtungen sowie der unterirdischen Rohrleitungen mit einem Sachverständigen abzustimmen.

Bei Behälterdurchmesser über 10 Meter sind mindestens 2 Kontrollrohre an der Leckerkennung vorzusehen

#### VI.8.1.2

Der Behälter mit Nebeneinrichtungen ist so zu errichten und zu betreiben, dass der bestmögliche Schutz gemäß § 62 WHG in Verbindung mit den Regelungen nach der Hess. Anlagenverordnung für „Jauche, Gülle oder Silagesickersäfte“ eingehalten wird.

#### VI.8.1.3

Es ist ein Lagervolumen von mindestens 6 Monaten erforderlich (Anhang 1 der VAwS in Verbindung mit § 28 Abs. 8 VAwS). Der nachzuweisende Lagerraum erhöht sich bei offenen Behältern um einen Freibord für Niederschlagswasser und Reinigungswasser oder eventuell spezielleren Regelungen nach der Düngeverordnung.

#### VI.8.1.4

Die allgemein anerkannten Regeln der Technik sind einzuhalten, insbesondere die DIN 1045 und DIN 11622.

#### Hinweis zu VI.8.1.4:

*Es wird empfohlen, den Lagerbehälter mit Sammel- und Abfülleinrichtungen nach den infrage kommenden Vorgaben „Biogashandbuch Bayern - Abschnitt Wasserwirtschaft - W1 Anlagen“ zu errichten. Außerdem wird darauf hingewiesen, dass eine neue technische Regel TrwS 792 JGS - Anlagen für Jauche, Gülle und Silagesickersäfte - in Erarbeitung ist.*

#### VI.8.1.5

In der Baugrundbeurteilung durch eine fachlich geeignete Person ist vor Baubeginn der Nachweis zu erbringen, dass die Behältersohle mindestens 0,5 m über dem höchstmöglichen Grundwasserstand liegt.

#### VI.8.1.6

Der Lagerbehälter, die Rohrleitungen und Sammelkanäle sind durch einen Fachbetrieb zu errichten, der mit den anzuwendenden technischen Regelwerken vertraut ist.

#### VI.8.1.7

Die fachlich geeignete Bauleitung muss besonders die Ausführung der Arbeiten an der „JGS-Lageranlage“ überwachen und die nach den technischen Regeln vorgesehenen Dichtheitsprüfungen protokollieren und unterzeichnen.

Vor Herstellen der Bodenplatte im Stall hat der Bauleiter die Sammelkanäle für Gülle auf einwandfreie Ausführung und Dichtheit zu prüfen.

#### VI.8.1.8

Einwandige Behälter für Jauche, Gülle oder Silagesickersäfte sind mit einer Leckerkennung auf undurchlässiger Unterlage mit Prüfmöglichkeit zu versehen. Vorgruben über 25 m<sup>3</sup> Volumen sind ebenfalls mit einer geeigneten Leckerkennung auszustatten.

Bei Behälterdurchmesser über 20 m sind mindestens 4 Kontrollschächte vorzusehen. Die Dichtungsbahnen sind seitlich an den aufgehenden Betonteilen so zu befestigen, dass kein Grund- oder Oberflächenwasser in die Dränschicht eindringen kann.

#### VI.8.1.9

Die Antragstellerin hat in eigener Verantwortlichkeit eine Lösung vorzusehen, die den wasserrechtlichen Anforderungen entspricht.

#### VI.8.1.10

Einwandige unterirdische Rohrleitungen sind zulässig, wenn sie für Kontrollen in dichten Schutzrohren verlegt sind, die in wasserdichte Kontrollschächte führen. Das äußere Kontrollrohr ist bis 10 cm in den dichten und einsehbaren Schacht zu führen.

#### VI.8.1.11

Die Antragstellerin hat selbst regelmäßig - mindestens 1x jährlich - den Behälter und die Nebeneinrichtungen zu prüfen. Die Überprüfung muss sich auf den allgemeinen baulichen Zustand und die Dichtigkeit erstrecken. Dabei ist auch zu prüfen, ob der Kontrollschacht der Leckerkennung mit Jauche oder Gülle belastet ist. Mängel sind jeweils kurzfristig zu beseitigen und darüber die Untere Wasserbehörde (UWB) des Main-Kinzig-Kreises, Amt für Umwelt, Naturschutz und ländlichen Raum, Abteilung Wasser- und Bodenschutz, Barbarossastr. 16-24, 63571 Gelnhausen zu unterrichten.

#### VI.8.1.12

Die Sammel- und Abfülleinrichtungen bei Anlagen zum Lagern von Jauche und Gülle müssen dicht sein. Abfüllplätze müssen wasserundurchlässig befestigt sein.

Die Leitungen zum Befüllen und Entleeren sind so zu verlegen, dass ein Leerhebern des Behälters nicht möglich ist. Beim Abfüllvorgang austretende Jauche oder Gülle und Niederschlagswasser sind zu sammeln und in den Behälter zurück zu führen.

#### VI.8.1.13

Wegen des Gefährdungspotentials - relativ kurzen Entfernung zum Ulmbach (mit NSG Märzgrund) und Größe des Lagerbehälters - ist vor Inbetriebnahme des Behälters eine einmalige Prüfung durch einen anerkannten Sachverständigen der Unteren Wasserbehörde des Main-Kinzig-Kreises nachzuweisen.

Die Prüfung muss den Behälter, unterirdische Rohrleitungen und den Abfüllplatz einbeziehen. Die für die Prüfung bereit zu haltenden Unterlagen und Nachweise sind vor Baubeginn mit dem Sachverständigen abzustimmen.

#### VI.8.1.14

Im Schadensfall ist die Lageranlage außer Betrieb zu nehmen und die Untere Wasserbehörde über die Leitstelle des MKK zu informieren (Tel. 112).

### VI.8.2 Grundwasser / Erdaufschlüsse (auch unbeabsichtigt):

#### VI.8.2.1

Drainagen zum Schutz baulicher Anlagen werden grundsätzlich nicht zugelassen.

#### VI.8.2.2

Falls beabsichtigt oder unbeabsichtigt bei der Baumaßnahme Grundwasser aufgeschlossen wird, ist dies unverzüglich der UWB anzuzeigen und zu erklären, ob eine bauzeitliche Grundwasserhaltung beabsichtigt ist.

#### Hinweis zu VI.8.2

*Für die wasserrechtliche Anzeige bzw. Prüfung der Erlaubnispflicht des geplanten Hofbrunnens (Jahresverbrauch über 3.600 m<sup>3</sup>) ist das Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung IV/F - Abteilung Arbeitsschutz und Umwelt Frankfurt, Dezernat IV/F 41.1 - Grundwasser, Bodenschutz Ost zuständig. Da anzeigepflichtige Brunnen auch bei der Unteren Wasserbehörde des Main-Kinzig-Kreises registriert werden, wird gebeten das Schichtenverzeichnis und die Ausbauezeichnung des Brunnens nachrichtlich dorthin zu geben. Auf die Anzeigepflicht gegenüber dem Hessischen Landesamt für Umwelt und Geologie wird hingewiesen.*

### **VI.9 Abfallrecht**

#### VI.9.1

Gülle, die ohne weitere Vorbehandlung als tierisches Nebenprodukt im Sinn der europäischen Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 zu Düngezwecken verwendet wird, fällt gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 2 des KrWG nicht unter den Anwendungsbereich des Abfallrechts.

#### VI.9.2

Bei Transporten zwischen landwirtschaftlichem Betrieb und landwirtschaftlich genutzter Fläche handelt es sich nicht um Abfalltransporte, die ggf. gemäß § 53 KrWG angezeigt werden müssen.

#### Hinweis zu VI.9

*Gülle, die zur Verwendung in einer Biogasanlage vorgesehen ist, fällt auf Grund von § 2 Abs. 2 Nr. 2 KrWG jedoch als Abfall unter das Abfallrecht. In diesem Fall wären dann die Regelungen, die sich aus dem Abfallrecht ergeben, zu berücksichtigen.*

### **VI.10 Arbeitsschutz**

#### VI.10.1

Die Beschäftigten sind auf der Grundlage der Gefährdungsbeurteilung ggf. anhand von Be-

triebsanweisungen u. a. über auftretende Gefahren und zu treffende Schutzmaßnahmen zu unterweisen. Die Unterweisungen sind vor Aufnahme der Beschäftigung und danach mindestens einmal jährlich mündlich arbeitsplatz- bzw. tätigkeitsbezogen durchzuführen. Inhalt und Zeitpunkt der Unterweisungen sind zu dokumentieren und von den Unterwiesenen durch Unterschrift zu bestätigen.

## **VI.11 Veterinärwesen**

### VI.11.1

Haltungseinrichtungen müssen so beschaffen sein, dass einzeln gehaltene Schweine (außer in den Abferkelbuchten) Sichtkontakt zu anderen dort gehaltenen Schweinen haben können.

### VI.11.2

Beim Einbau von Spaltenböden dürfen, abhängig vom jeweiligen Alter, die nachfolgenden Spaltenweiten nicht überschritten werden:

- Saugferkel: 11 Millimeter
- Absatzferkel: 14 Millimeter
- Zuchtläufer und Mastschweine: 18 Millimeter
- Jungsau, Sauen und Eber: 20 Millimeter

### VI.11.3

Die Auftrittsweite muss im Saug- und Absatzferkelbereich mindestens 5 Zentimeter, bei anderen Schweinen mindestens 8 Zentimeter betragen.

### VI.11.4

Die baulichen und technischen Ausstattungen müssen aus solchen Materialien bestehen bzw. so beschaffen sein, dass vom Tierhalter zu vertretende Verletzungen oder sonstige Gefährdungen der Tiere ausgeschlossen sind. Die Fütterungs- und Tränkeeinrichtungen müssen leicht zu reinigen und zu desinfizieren sein.

## **VI.12 Kampfmittelräumdienst**

### VI.12.1

Wird im Zuge der Bauarbeiten ein kampfmittelverdächtiger Gegenstand gefunden, so sind die Baumaßnahmen sofort einzustellen und ist der Kampfmittelräumdienst im Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung I - Zentralabteilung, Inneres, Dezernat I 18 - Öffentliche Sicherheit und Ordnung unverzüglich zu verständigen.



## VII. Begründung

### **Rechtsgrundlagen**

Dieser Bescheid ergeht auf Grund von § 4 Abs. 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BlmSchG) in Verbindung mit Nr. 7.1.11.1 des Anhangs 1 der Vierten Verordnung zur Durchführung des BlmSchG (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BlmSchV). Zuständige Genehmigungsbehörde ist nach § 1 der Verordnung über Zuständigkeiten nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz, dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung, dem Treibhausgas-Emissionshandelsgesetz, dem Gesetz zur Ausführung des Protokolls über Schadstofffreisetzungs- und -verbringungsregister und dem Benzinbleigesetz (Immissionsschutz-Zuständigkeitsverordnung - ImSchZuV) in Verbindung mit § 2 des Gesetzes über die Regierungspräsidien und Regierungsbezirke des Landes Hessen das Regierungspräsidium Darmstadt.

### **Verfahrensablauf**

Die Kuhlenkamp GbR aus 36396 Steinau an der Straße hat am 30. Mai 2014 beantragt, die Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage zum Halten und zur Aufzucht von Mastschweinen und Sauen nach Nr. 7.1.11.1 des Anhangs 1 der 4. BlmSchV zu erteilen.

Beantragt wurden die Errichtung und der Betrieb eines Aufzuchtstalls mit 1624 Aufzuchtplätzen, Neubau eines Zuchtsauenstalles mit 330 Zuchtsauen und 2 Eber einschließlich dazugehöriger Ferkelaufzuchtplätzen. Eine ausreichende Lagerkapazität für die anfallende Gülle und die eigene Futtergrundlage wurde für 1624 Mastschweine, 260 Zuchtsauen, 2 Eber und bis zu 1344 Ferkel nachgewiesen. Für selbigen Tierbestand wurde der Nachweis von ausreichend Flächen für eine Aufbringung der Gülle durch Vorlage eines Gülleabnahmevertrags sowie der nachgewiesenen betriebseigenen Flächen erbracht. Aufgrund dessen wurde der Genehmigungsgegenstand unter I.1 dementsprechend angepasst.

### Vollständigkeitsprüfung

Unter Beteiligung der betroffenen Behörden wie unter -Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen- aufgeführt, wurden die Antragsunterlagen auf Vollständigkeit geprüft.

Die Antragsunterlagen wurden letztmalig am 24. September 2014 ergänzt. Die Vollständigkeit der Antragsunterlagen für die Öffentlichkeitsbeteiligung wurde am 1. Oktober 2014 festgestellt.

### Zulassung des vorzeitigen Beginns

Am 30. Mai 2014 hatte die Antragstellerin die Zulassung des vorzeitigen Beginns nach § 8a BlmSchG für die Ausführung der Erd- und Entwässerungsarbeiten inklusive Zuwegung sowie für die Fundamentierungsarbeiten beantragt.

Da zum Zeitpunkt der möglichen § 8a BlmSchG-Entscheidung bereits die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen insgesamt abgeschlossen waren, konnte im gegenseitigen Einverständnis mit der Antragstellerin auf die Erteilung eines Bescheides über die Zulassung des vorzeitigen Beginns nach § 8a BlmSchG verzichtet werden.

#### Beteiligung der Öffentlichkeit

Das Vorhaben wurde gemäß § 10 Abs. 3 BlmSchG und § 8 der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BlmSchV), öffentlich bekannt gemacht. Die Veröffentlichung erfolgte am 20. Oktober 2014 im Staatsanzeiger für das Land Hessen (Nr. 43/2014, Seite 924) und in folgenden Zeitungen:

- Gelnhäuser Neue Zeitung
- Frankfurter Neue Presse
- Frankfurter Allgemeine Zeitung

Der Antrag, die zugehörigen Unterlagen sowie die entscheidungserheblichen sonstigen der Genehmigungsbehörde vorliegenden behördlichen Stellungnahmen wurden in der Zeit vom 27. Oktober 2014 bis 26. November 2014 im Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung Arbeitsschutz und Umwelt Frankfurt sowie im Rathaus der Brüder-Grimm Stadt Steinau an der Straße gemäß § 10 Abs. 3 BlmSchG öffentlich ausgelegt.

Ein Termin zur Erörterung eventueller Einwendungen wurde für den 13. Januar 2015 bestimmt.

Während der Einwendungsfrist vom 27. Oktober 2014 bis 10. Dezember 2014 wurden keine Einwendungen erhoben. Ein Erörterungstermin fand daher gemäß § 16 der 9. BlmSchV nicht statt.

#### Ausgangszustandsbericht

Bei der Tierhaltungsanlage handelt es sich um eine Anlage nach der Industrie-Emissionsrichtlinie (§ 3 Abs. 8 BlmSchG in Verbindung mit § 3 der 4. BlmSchV und Nr. 7.1.11.1, Eintrag E in Spalte d im Anhang 1 zur 4. BlmSchV). Daher ist für relevante gefährliche Stoffe gemäß § 3 Abs. 10 BlmSchG ein Bericht über den Ausgangszustand von Boden und Grundwasser (Ausgangszustandsbericht) zu erstellen, wenn die Möglichkeit einer Verschmutzung des Bodens und des Grundwassers nicht ausgeschlossen werden kann (§ 10 Abs. 1a BlmSchG).

In der Anlage soll das Desinfektionsmittel Venno Vet 1 Super, ein gefährlicher Stoff gemäß § 3 Abs. 9 BlmSchG zur Anwendung kommen. Daher war zu prüfen, ob dieser Stoff relevant gemäß § 3 Abs. 10 BlmSchG ist. Dazu ist die stoffliche und mengenmäßige Relevanz zu betrachten. Eine stoffliche Relevanz war gegeben, da Venno Vet 1 Super die Wassergefährdungsklasse (WGK) 1 eingestuft ist. Die mengenmäßige Relevanz wurde mithilfe des Entwurfs der Arbeitshilfe zum Ausgangszustandsbericht für Boden und Grundwasser der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Bodenschutz (LABO) in Zusammenarbeit mit der

Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Wasser (LAWA) (Stand 22.3.2013) beurteilt. Die Lagermenge des Desinfektionsmittels hat die Antragstellerin auf weniger als 10 Liter begrenzt, so dass die auf den Rauminhalt bezogene Mengenschwelle unterschritten wird. Somit ist keine mengenmäßige Relevanz gegeben. Ein Ausgangszustandsbericht ist nicht zu erstellen.

### **Umweltverträglichkeitsprüfung**

Bei der Anlage handelt es sich auch um ein Vorhaben der Nr. 7.11.2 der Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG).

Für diese Anlage ist in einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles festzustellen, ob deren Errichtung und Betrieb einer Umweltverträglichkeitsprüfung bedürfen. Diese Vorprüfung, die den Kriterien der Anlage 2 zum UVPG folgte, ergab, dass keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Auf die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung wurde verzichtet.

Bei dieser Prüfung waren insbesondere folgende Behörden/Stellen beteiligt worden:

Das Dezernat V 53.1 – Naturschutz

- hinsichtlich der naturschutzrechtlichen Belange,

die Untere Wasserbehörde des Main-Kinzig-Kreises

- hinsichtlich der wasserrechtlichen Belange.

Das Ergebnis der Vorprüfung des Einzelfalles wurde gemäß § 3a des UVPG am 20. Oktober 2014 im Staatsanzeiger des Landes Hessen (Nr. 43/2014, Seite 923) veröffentlicht.

### **Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen**

Im Verlauf des Genehmigungsverfahrens war festzustellen, ob die Genehmigungsvoraussetzungen gem. § 6 BImSchG vorliegen oder durch Nebenbestimmungen gem. § 12 BImSchG herbeigeführt werden können.

Folgende Behörden, deren Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt wird (vgl. § 10 Abs. 5 BImSchG), wurden beteiligt:

Der Kreisausschuss des Main-Kinzig-Kreises

- hinsichtlich der bau- und planungsrechtlichen Belange, der brandschutztechnischen Anforderungen, der wasserrechtlichen, landwirtschaftlichen und veterinärrechtlichen Belange sowie im Hinblick auf allgemeine gesundheitspolizeiliche und umwelthygienische Fragen,

der Magistrat der Brüder-Grimm-Stadt Steinau an der Straße

- hinsichtlich der planungsrechtlichen Belange und der Entscheidung über die Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens nach § 36 Abs. 1 BauGB,

Hessen Mobil - Straßen- und Verkehrsmanagement Gelnhausen

- hinsichtlich der verkehrsrechtlichen Belange,

Hessen Forst - Forstamt Schüchtern

- hinsichtlich möglicher Auswirkungen auf dem Wald,

das Regierungspräsidium Kassel

Dezernat 25 - Landwirtschaft und Fischerei

- hinsichtlich der landwirtschaftlichen Belange (Düngemittel VO),

das Hessische Landesamt für Umwelt und Geologie

- hinsichtlich der Geruchs- und Immissionsprognosen,

der Landesbetrieb Landwirtschaft Hessen

- hinsichtlich der landwirtschaftlichen Belange (Technik),

das Regierungspräsidium Darmstadt

Dezernat I 18 - Öffentliche Sicherheit und Ordnung

- hinsichtlich möglicher Munitionsbelastung,

Dezernat III 31.1 - Regionale Infrastruktur und Umwelt

- hinsichtlich der regional- und siedlungsplanerischen Belange,

Dezernat IV/F 41.1 - Grundwasser, Bodenschutz Ost

- hinsichtlich möglicher Auswirkungen auf Boden und Grundwasser,

Dezernat IV/F 41.4 - Anlagenbezogener Gewässerschutz

- hinsichtlich des Ausgangsstandsberichts,

Dezernat IV/F 42.1 - Abfallwirtschaft Ost

- hinsichtlich der abfallwirtschaftlichen Belange,

Dezernat IV/F 43.1 - Immissionsschutz

- hinsichtlich der lärmschutzrechtlichen Belange,

Dezernat IV/F 43.4 - Immissionsschutz

- hinsichtlich der immissionsschutzrechtlichen Belange,

Dezernat IV/F 45.3 - Arbeitsschutz

- hinsichtlich des Arbeitsschutzes und der Sicherheitstechnik,

Dezernat V 51.1 - Landwirtschaft, Fischerei und internationaler Artenschutz

- hinsichtlich der landwirtschaftlichen Belange,

Dezernat V 52 - Forsten

- hinsichtlich der möglichen Auswirkungen auf dem Wald,

Dezernat V 53.1 - Naturschutz

- hinsichtlich der naturschutzrechtlichen Belange.

Als Ergebnis der behördlichen Prüfungen ist folgendes festzuhalten:

## **Immissionsschutz**

### Luftreinhaltung

#### *Schutz*

Die Pflichten nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG - Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstigen Gefahren, erheblichen Nachteilen und erheblichen Belästigungen - werden erfüllt. Insbesondere wurde dies durch das Immissionsschutzgutachten vom 7. April 2014 im Kapitel 8 der Antragsunterlagen bestätigt. Hierin kommt der Gutachter bei der abschließenden Beurteilung zu folgendem Ergebnis: Sofern die Anlage gemäß der vorliegenden Planung errichtet und entsprechend guter fachlicher Praxis betrieben wird, ist sichergestellt, dass keine schädlichen Umwelteinwirkungen, sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigung für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft hervorgerufen werden. Die von der Anlage emittierten Abluftströme liegen unterhalb der Bagatellmassenströme der TA Luft, so dass eine Abluftreinigungsanlage nicht erforderlich ist.

#### *Vorsorge*

Auch die Pflichten nach § 5 Abs. 1 Nr. 2 (Vorsorgegrundsatz), insbesondere durch die dem Stand der Technik entsprechenden Maßnahmen werden von der Antragstellerin erfüllt.

Die TA Luft als normkonkretisierende Verwaltungsvorschrift gibt der Verwaltung in verbindlicher Weise den Vollzugsrahmen zu § 5 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2 vor. Weiter gehende Maßnahmen sind daher nicht erforderlich.

### Maßnahmen nach Betriebseinstellung

Im Hinblick auf § 5 Abs. 3 BImSchG - Maßnahmen nach Betriebseinstellung - hat die Antragstellerin die aus heutiger Sicht denkbaren und erforderlichen Schritte dargelegt (vgl. Kap. 21 der Antragsunterlagen). Die Erstellung eines Ausgangszustandsberichtes war nicht erforderlich (s.o. Ausgangszustandsbericht).

Die Angaben über die Betriebseinstellung können allerdings naturgemäß nicht vollständig sein. Details oder erforderliche weiter gehende Maßnahmen werden erst im Rahmen der Anzeige nach § 15 Abs. 3 BImSchG festgelegt können.

Aus heutiger Sicht kann auf Grund der Angaben in den Antragsunterlagen und unter Berücksichtigung der Festlegungen des vorliegenden Bescheides festgestellt werden, dass § 5 Abs. 3 BImSchG erfüllt wird.

## **Angaben zur Anlage gemäß § 21 Abs. 2 a der 9. BImSchV**

### **1.**

Durch die Tierhaltung wird Gülle erzeugt, die ohne weitere Vorbehandlung als tierisches Nebenprodukt im Sinn der europäischen Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 zu Düngezwecken

verwendet wird; dies fällt gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 2 des KrWG nicht unter den Anwendungsbereich des Abfallrechts.

## 2.

a)

Die Anlage verfügt über 8 gefasste Emissionsquellen (E1 bis E8). Die Anforderungen an die Messmethodik, die Messhäufigkeit und das Bewertungsverfahren zur Überwachung der Emissionen werden über die Nb. VI.2.4 reglementiert und entsprechen den Vorschriften bzw. den Anforderungen des BImSchG, der Technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA Luft) sowie den einschlägigen Normen.

b)

Für die Anlage gibt es noch keine BVT - Schlussfolgerungen.

## 3.

a), b) und c)

Zum Schutz des Bodens und des Grundwassers genügen hier die Forderung zur regelmäßigen Wartung aller Anlagenteile und die Aufforderung zur Erstellung entsprechender Betriebsanweisungen (Nb. IV.1.9) sowie die Anweisung, bedeutsame Betriebsstörungen mitzuteilen (Nb. IV.8.1.14).

## 4.

Maßnahmen im Hinblick auf von den normalen Betriebsbedingungen abweichenden Bedingungen sind in einer Betriebsanweisung zu regeln. Diese Anforderung resultiert aus Nebenbestimmung IV.1.9.

## 5.

Auf Grund der Größe und der Beschaffenheit der geplanten Anlage geht von dieser keine weiträumige oder grenzüberschreitende Umweltverschmutzung aus, so dass es hierzu keiner Regelungen bedarf.

### **Sonstige öffentlich rechtliche Vorschriften**

#### Einvernehmen der Gemeinde

Das Einvernehmen des Magistrats der Stadt Steinau an der Straße wurde mit Schreiben vom 7. August 2014 nach § 36 Abs. 1 BauGB erteilt.

#### Planungsrecht

Das Vorhaben soll nach § 35 Abs. 1 Nr. 6 BauGB im Außenbereich errichtet werden. Sowohl die Brüder-Grimm-Stadt Steinau an der Straße als auch die Fachbehörden haben bei der Prüfung der Antragunterlagen keine Beeinträchtigung öffentlicher Belange festgestellt. Auch ist die notwendige Erschließung gesichert. Das Vorhaben ist somit nach § 35 Abs. 1 Nr. 6 BauGB zulässig.

### Naturschutzrecht

- Eingriff in Natur und Landschaft

Das Vorhaben stellt aufgrund der in § 14 (1) BNatSchG genannten Merkmale einen Eingriff in Natur und Landschaft dar, der gemäß § 17 i.V.m. § 15 BNatSchG einer Zulassung bedarf. Das Vorhaben führt zu einer Veränderung der Gestalt und Nutzung von Grundflächen. Infolgedessen wird die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts erheblich beeinträchtigt. Der Eingriff kann im Benehmen mit der ONB gemäß § 17 BNatSchG i.V.m. § 7 HAGBNatSchG aus folgenden Gründen zugelassen werden: Durch die in den Antragsunterlagen vorgesehenen Maßnahmen sind die Voraussetzungen des § 15 (2) BNatSchG, wonach unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszugleichen oder zu ersetzen sind, erfüllt.

- Genehmigung nach der LSVO „Auenverbund Kinzig“

Eine Minimierungsmaßnahme (Anlage einer Gehölzfläche auf einer Ackerfläche zur landschaftlichen Einbindung der geplanten Gebäude) ist im LSG „Auenverbund Kinzig“ geplant und gemäß § 3 (1) Nr. 10 der LSG-Verordnung genehmigungspflichtig. Da die Voraussetzungen des § 3 (2) der LSVO gegeben sind, liegen keine Gründe für die Versagung der Genehmigung vor.

### Bodenschutz

Belange des Bodenschutzes wurden geprüft und ergaben keine einer Genehmigung entgegenstehenden Aspekte (s.a. oben „Maßnahmen nach Betriebseinstellung“).

### Baurecht

Bauordnungsrechtlich ist die bauliche Anlage als „Bauliche Anlage besonderer Art und Nutzung“ (Sonderbau) nach § 45 der Hessischen Bauordnung (HBO) zu bewerten.

Mit den geforderten Bescheinigungen und Formularen ist die Bauaufsichtsbehörde u.a. über die Fertigstellung des Rohbaus und über die abschließende Fertigstellung rechtzeitig zu informieren.

### Brandschutz

Das Brandschutzkonzept der Gensler Architekten vom 26. Mai 2014 ist Bestandteil der Stellungnahme des Vorbeugenden Brandschutzes.

Die Unterlagen wurden von der zuständigen Brandschutzbehörde geprüft, die bei Beachtung der aufgeführten Nebenbestimmungen keine Bedenken gegen Errichtung und Betrieb der Anlage vorgetragen haben.

### Wasserwirtschaft

Wasserwirtschaftliche Belange (Abwasser, wassergefährdende Stoffe) wurden geprüft und ergaben - bei Beachtung der aufgeführten Nebenbestimmungen - keine einer Genehmigung entgegenstehende Argumente.

### Abfallrecht

Gegen die Erteilung der beantragten Genehmigung bestehen aus abfallrechtlicher Sicht keine Bedenken, wenn die im Genehmigungsbescheid aufgeführten Auflagen und Hinweise befolgt werden.

### Arbeitsschutz

Aus Sicht des Arbeitsschutzes ist das Projekt - unter Beachtung der aufgeführten Nebenbestimmungen - genehmigungsfähig.

### Veterinärwesen

Die Prüfung auf tierseuchen- und tierschutzrechtlichen Bestimmungen hat ergeben, dass keine Einwände bestehen, wenn das Vorhaben den Unterlagen entsprechend unter Beachtung der Nebenbestimmungen umgesetzt wird.

### Kampfmittelräumdienst

Aufgrund von aussagefähigen Luftbildern besteht kein begründeter Verdacht, dass mit dem Auffinden von Bombenblindgängern zu rechnen ist. Da auch sonstige Erkenntnisse über eine mögliche Munitionsbelastung dieser Fläche nicht vorliegen, ist eine systematische Flächenabsuche nicht erforderlich. Dennoch ist entgegen dieser Erkenntnisse mit kampfmittelverdächtigen Gegenständen im Zuge der Bauarbeiten zu rechnen.

### **Zusammenfassende Beurteilung**

Gemäß § 6 BImSchG in Verbindung mit den §§ 5 und 7 BImSchG ist die Genehmigung zu erteilen, wenn unter Gewährleistung eines hohen Schutzniveaus für die Umwelt insgesamt

- schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden können,
- Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen getroffen wird, insbesondere durch die dem Stand der Technik entsprechenden Maßnahmen,
- Abfälle vermieden, nicht zu vermeidende Abfälle verwertet und nicht zu verwertende Abfälle ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden,
- Energie sparsam und effizient verwendet wird,
- die Betreiberin ihre Pflichten bei Betriebseinstellung nachkommen wird und
- andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

Die Prüfung des Antrags durch die Genehmigungsbehörde sowie die eingeholten Stellungnahmen haben ergeben, dass die oben genannten Voraussetzungen nach den §§ 5 und 6 BImSchG unter Berücksichtigung der unter Abschnitt IV. aufgeführten Nebenbestimmungen



erfüllt sind und damit Beeinträchtigungen durch die betreffende Anlage nicht zu erwarten sind.

Die gemäß § 12 BImSchG unter VI. aufgeführten Nebenbestimmungen stützen sich insbesondere auf die in der Technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA Luft), auf die in der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm), im Arbeitsschutzgesetz (ArbStG), in der Hessischen Bauordnung (HBO), in der Arbeitsstättenverordnung, in den einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften und Merkblättern der zuständigen Berufsgenossenschaft, in VDE-Bestimmungen, DIN-Vorschriften, VDI-Richtlinien und sonstigen anerkannten technischen Regeln niedergelegten Vorschriften. Sie dienen dem Immissions- und Arbeitsschutz, dem Brandschutz und der allgemeinen Sicherheit. Sie sind teilweise auch aus Gründen der Klarstellung erforderlich und ergänzen insoweit die Festlegungen in den Antragsunterlagen, soweit diese auslegungsfähig waren.

Da auch andere öffentlich-rechtliche Vorschriften dem beantragten Vorhaben nicht entgegenstehen und auch die Erkenntnisse aus der Beteiligung der Öffentlichkeit keine andere Beurteilung verlangen, ist die Genehmigung unter den oben genannten Voraussetzungen zu erteilen.

### **Kostenentscheidung**

Gemäß § 29 Reichsiedlungsgesetz (RSiedlG) sind alle Geschäfte und Verhandlungen, die zur Durchführung von Siedlungsverfahren dienen, von allen Gebühren und Steuern befreit. Voraussetzung hierfür ist die Versicherung eines gemeinnützigen Siedlungsunternehmens gem. § 1 RSiedlG, dass ein Siedlungsverfahren im Sinne des RSiedlG vorliegt.

Das Verwaltungskostenverzeichnis der Verwaltungskostenordnung für den Geschäftsbereich des Ministeriums für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (VwKostO-MULKLV) unter Ziffer 151 regelt zudem, dass die Auslagen mit der Gebühr abgegolten sind. Ausnahme: Sachverständigen-, Gutachter- und Veröffentlichungskosten müssen im Genehmigungsverfahren, auch bei Gebührenfreiheit, gezahlt werden.

Im Genehmigungsverfahren wird Herr Christoph Kuhlenkamp vom Main-Kinzig-Kreis ein Siedlungsverfahren nach dem RSiedlG bescheinigt. Auf Grund dieser Bescheinigung besteht eine Gebührenfreiheit gem. § 29 RSiedlG.

## **VIII. Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage erhoben werden beim

**Verwaltungsgericht Frankfurt  
Adalbertstraße 18  
60486 Frankfurt.**

Im Auftrag

Dr. Gerhard Feigl

**Anhang:** Hinweise

**Anlagen:** Formblatt „Baubeginnsanzeige“  
Formblatt „Anzeige der Fertigstellung des Rohbaus“  
Formblatt „Anzeige der abschließenden Fertigstellung“

## **Anhang: Hinweise**

### **Mitteilungspflichten**

- Die zuständige Überwachungsbehörde ist über alle Vorkommnisse, durch die Gefahren hervorgerufen oder die Nachbarschaft belästigt werden könnte, unverzüglich zu unterrichten. Davon unabhängig sind sofort alle Maßnahmen zu ergreifen, die zur Abstellung der Störungen erforderlich sind.

### **Hinweise zum Immissionsschutzrecht**

- Die wesentliche Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebes einer genehmigungsbedürftigen Anlage bedarf einer Genehmigung, wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können und diese für die Prüfung nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG erheblich sein können (vgl. § 16 Abs. 1 BImSchG).
- Die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebes einer genehmigungsbedürftigen Anlage ist, sofern eine Genehmigung nicht beantragt wird, der zuständigen Behörde mindestens einen Monat bevor mit der Änderung begonnen werden soll, schriftlich anzuzeigen, wenn sich die Änderung auf die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter auswirken kann. Im Übrigen wird auf den Wortlaut des § 15 Abs. 1 und 2 BImSchG verwiesen.

### **Hinweis zu landwirtschaftlichen Belangen:**

Die Anforderungen der Verordnung über die Anwendung von Düngemitteln, Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten und Pflanzenhilfsmitteln nach den Grundsätzen der guten fachlichen Praxis beim Düngen (Düngeverordnung - DüV) ist einzuhalten.

*- Ende der Hinweise -*

## B. NATURSCHUTZRECHTLICHE ZULASSUNG

des Regierungspräsidiums Darmstadt, Abteilung V - Landwirtschaft, Weinbau, Forsten, Natur- und Verbraucherschutz, Dezernat V 53.2 Naturschutz für das

### Naturschutzgebiet „Märzgrund bei Ulmbach“

Unter Beachtung der nachstehend aufgeführten Nebenbestimmungen wird

- die **Befreiung von den Verboten des § 3 Nr. 2, 5, 7, 8 und 12 der Verordnung über das Naturschutzgebiet (NSG) „Märzgrund bei Ulmbach“** vom 25. April 1997 (StAnz. S. 1580), gemäß § 67 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG), für die Pflanzung einer mehrstufigen Sichtschutzhecke, gewährt.

Die durch das Büro Elmar Herget, Eichenzell, erstellten Antragsunterlagen vom 10. September 2014 werden Bestandteil dieses Bescheides.

Widersprechen die Planunterlagen den Nebenbestimmungen, so gelten die Nebenbestimmungen.

#### **Nebenbestimmungen:**

1. Die Maßnahme ist unter größtmöglicher Schonung des Naturschutzgebietes „Märzgrund bei Ulmbach“ durchzuführen.
2. Das zuständige Forstamt Schlüchtern, Tel.-Nr.: 06661 9645-0, ist vor Beginn der Maßnahme zu informieren. Gegebenenfalls erforderlich werdende konkrete Einzelheiten sind mit dem vorgenannten Forstamt abzustimmen.
3. Die Befreiung gilt befristet bis zum 31. Dezember 2018.

#### **Auflagenvorbehalt:**

Die nachträgliche Aufnahme von Auflagen zum Schutz des Naturschutzgebietes gegen Gefährdungen bzw. zum Ausgleich zusätzlicher Beeinträchtigungen durch die vorgesehenen Maßnahmen bleibt vorbehalten.

## Gründe:

### I.

Die Verordnung über das Naturschutzgebiet „Märzgrund bei Ulmbach“ enthält u. a. in § 3 Nr. 2, 5, 7, 8 und 12 die Verbote, die Bodengestalt zu verändern, Pflanzen zu beschädigen, zu entfernen oder einzubringen, das Naturschutzgebiet außerhalb der Wege zu betreten und mit Kraftfahrzeugen außerhalb der dafür zugelassenen Wege zu fahren oder zu parken.

Mit E-Mails vom 20. und 27. Oktober 2014 beantragte Herr Kuhlenkamp, Elisabethenhof in Steinau an der Straße, die Gewährung einer Befreiung von den Verboten der Verordnung über das Naturschutzgebiet „Märzgrund bei Ulmbach“. Für die geplante Schweinehaltungsanlage in der Gemarkung Steinau-Ulmbach wird bei der Abteilung IV Arbeitsschutz und Umwelt Frankfurt, ein Genehmigungsverfahren nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz durchgeführt, in dem auch die Befreiung gemäß § 67 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) mit erteilt wird.

Die nach § 63 Abs. 2 Nr. 5 BNatSchG vorgeschriebene Anhörung der anerkannten Naturschutzvereinigungen erfolgte daraufhin per E-Mail am 29. Oktober 2014. Zugleich wurden das Forstamt Schlüchtern und die untere Naturschutzbehörde beim Kreisausschuss des Main-Kinzig-Kreises am Verfahren beteiligt.

Im Rahmen der Anhörung wurden keine grundsätzlichen Bedenken gegen die Anlage der Hecke geltend gemacht, von den anerkannten Naturschutzverbänden im Main-Kinzig-Kreis wurden Bedenken gegen die geplante immissionsschutzrechtlich genehmigungspflichtige Anlage vorgetragen. Diese ist jedoch nicht Gegenstand des Befreiungsverfahrens.

### II.

Gemäß § 67 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG kann auf Antrag eine Befreiung von den Verboten und Geboten der Verordnung über das Naturschutzgebiet „Märzgrund bei Ulmbach“ gewährt werden.

Eine Befreiung kann danach erteilt werden, wenn dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art, notwendig ist.

Zu den Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses zählen alle Maßnahmen, auch solche sozialer und wirtschaftlicher Art, an denen ein öffentliches Interesse besteht und die zudem in der konkreten Bewertung gewichtiger sind, als die betroffenen Belange des Naturschutzes. Darüber hinaus muss die Befreiung aus Gründen des öffentlichen Interesses notwendig sein.

Davon kann nur ausgegangen werden, wenn die zu befreiende Maßnahme nicht naturschonender, z.B. außerhalb eines Naturschutzgebietes oder in einem geringeren Umfang, durchgeführt werden kann.

Dies ist vorliegend der Fall.

Für den geplanten Neubau einer Schweinehaltungsanlage in der Gemarkung Steinau-Ulmbach wird bei der Abteilung IV Arbeitsschutz und Umwelt Frankfurt, ein Genehmigungsverfahren nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz durchgeführt, in dem die Befreiung gemäß § 67 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) mit getroffen wird.

Im Rahmen der naturschutzrechtlichen Prüfung wurde im Naturschutzgebiet „Märzgrund bei Ulmbach“ die Pflanzung einer Hecke gefordert um im Westen das geplante Vorhaben mit einer zehn Meter breiten Gehölzpflanzung aus Bäumen und Sträuchern einzugrünen.

Die Pflanzung einer mehrstufigen Sichtschutzhecke erzielt eine wirksame Eingrünung der geplanten landwirtschaftlichen Anlage. Durch die Neuanlage der Gehölzpflanzungen ergeben sich weitere Brut- und Nahrungsräume für die heimische Vogelwelt und Kleintiere. Die Fläche wird weiterhin als Acker (mit Chinaschilf) genutzt, am Rande befinden sich bereits Ruderalfluren. Die Hecke würde an die vorhandenen Hecken anschließen.

Gleichzeitig wird durch die Festsetzung der Auflagen die Vereinbarkeit der Maßnahme mit den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege gewährleistet. Insofern überwiegt das öffentliche Interesse die hier zu erwartenden Beeinträchtigungen.

Die Befreiung konnte daher gemäß § 67 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG gewährt werden.

### **Hinweise**

Durch die Gewährung der Befreiung von den Verboten der Naturschutzgebietsverordnung werden die gegebenenfalls nach anderen rechtlichen Vorschriften erforderlichen Genehmigungen, Erlaubnisse, Bewilligungen und sonstigen Entscheidungen nicht ersetzt.

### **Kostenentscheidung**

Gemäß § 29 Reichsiedlungsgesetz (RSiedlG) sind alle Geschäfte und Verhandlungen, die zur Durchführung von Siedlungsverfahren dienen, von allen Gebühren und Steuern befreit. Voraussetzung hierfür ist die Versicherung eines gemeinnützigen Siedlungsunternehmens gem. § 1 RSiedlG, dass ein Siedlungsverfahren im Sinne des RSiedlG vorliegt.

Das Verwaltungskostenverzeichnis der Verwaltungskostenordnung für den Geschäftsbereich des Ministeriums für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (VwKostO-MUKLV) unter Ziffer 151 regelt zudem, dass die Auslagen mit der Gebühr abgegolten sind.

Ausnahme: Sachverständigen-, Gutachter- und Veröffentlichungskosten müssen im Genehmigungsverfahren, auch bei Gebührenfreiheit, gezahlt werden.

Im Genehmigungsverfahren wird Herrn Christoph Kuhlenkamp vom Main-Kinzig-Kreis ein Siedlungsverfahren nach dem RSiedlG bescheinigt. Auf Grund dieser Bescheinigung besteht eine Gebührenfreiheit gem. § 29 RSiedlG.

### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage erhoben werden beim

**Verwaltungsgericht Frankfurt  
Adalbertstraße 18  
60486 Frankfurt.**

Im Auftrag

Dr. Gerhard Feigl